



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 2006

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
702	7. 7. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Aufgaben der Bezirksregierungen bei der Umsetzung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms	404
770	13. 6. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen (Nährstoffbeurteilungsblatt)	405
791	3. 7. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Anerkennung von Verbänden nach § 12 Landschaftsgesetz NRW (LG)	410

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
11. 7. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation, Bonn	411
	Innenministerium	
12. 7. 2006	RdErl. – Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 2006.	411
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
5. 7. 2006	Bek. – Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes.	412

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBI. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.

702

Aufgaben der Bezirksregierungen bei der Umsetzung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie v. 7. 7. 2006
302 – 31 – 61

Bei der Umsetzung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung gilt Folgendes:

1

Mitwirkung bei der Prüfung von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Bund/Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)“

1.1

Antragsverfahren

1.1.1

Nach Erhalt des Antrages durch die NRW.BANK prüft die jeweils zuständige Bezirksregierung, ob durch das Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange berührt werden und gibt gegenüber der NRW.BANK eine Stellungnahme in förderrechtlicher, regionalwirtschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht ab.

1.1.2

Die Bezirksregierungen nehmen an den Sitzungen des Landeskreditausschusses teil und wirken dort am Prozess der Entscheidungsfindung mit.

1.2

Prüfungsaufgaben und -befugnisse der Bezirksregierungen

1.2.1

Der jeweils zuständigen Bezirksregierung steht das Recht zu, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse bei der NRW.BANK zu überprüfen.

1.2.2

Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber den Hausbanken und den Zuschussempfängern.

Die Prüfungen durch die Bezirksregierungen sind unter Hinzuziehung der bei der NRW.BANK geführten Akten im Wesentlichen darauf zu richten, bei den beteiligten Hausbanken und den Zuschussempfängern festzustellen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet und die geförderten Vorhaben verwirklicht sind.

1.3

Durchführung der Prüfungen durch die Bezirksregierungen

1.3.1

Die Prüfungen sind vor Ort in Stichproben oder im Einzelfall auf besondere Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie durchzuführen. Der Prüfungsumfang sollte mindestens 5 % der in einem Jahr zugesagten Fälle umfassen und sich sowohl auf die Einhaltung der Bestimmungen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms, des Durchführungserlasses für gewerbliche Investitionsvorhaben, der Landeshaushaltsordnung, etwaiger Auflagen in der Zusage als auch inhaltliche Frage konzentrieren.

1.3.2

Führen die Prüfungen der Bezirksregierungen zu Beanstandungen, so unterrichten sie das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und die NRW.BANK.

1.3.3

Die Bezirksregierungen legen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie bis zum 28.02. eines jeden Jahres kurze Erfahrungsberichte über die im Vorjahr durchgeführten Prüfungen vor, in denen insbesondere die Zahl der geprüften Fälle und wesentliche Prüfungserkenntnisse mitzuteilen sind.

1.4

Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes, der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Prüfstelle des Landes für die EU-Strukturfondsmittel

Die Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen zu Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen unter 2,5 Mio. € erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung. Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen ab 2,5 Mio. € wird die zuständige Bezirksregierung im Einzelfall auf Anforderung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie tätig.

2

Mitwirkung bei der Abwicklung von Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur

2.1

Antragsverfahren

Die Bezirksregierungen prüfen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie die bei ihnen eingehenden Anträge darauf hin, ob

2.1.1

die Antragsvoraussetzungen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms (RWP), des Durchführungserlasses zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm für Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die Anforderungen der Landeshaushaltsordnung (soweit im RWP keine Spezialregelung getroffen wurde) erfüllt werden sowie die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Kommission Beachtung finden,

2.1.2

das Vorhaben mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus, des Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Belangen des Bodenschutzes in Einklang steht,

2.1.3

das Vorhaben mit den Belangen der Kommunalaufsicht vereinbar ist,

2.1.3

die angegebenen Kosten förderbar und angemessen sind,

2.1.4

die nach Art und Umfang projektspezifisch notwendigen fachlichen Erfordernisse erfüllt sind.

2.2

Entscheidungsfindung

2.2.1

Auf der Basis der Prüfergebnisse nach Ziffer 2.1 fertigen die Bezirksregierungen für die Sitzung des Arbeitskreises „Infrastruktur“ eine Entscheidungsvorlage mit einer detaillierten Förderberechnung, deren Grundlagen zu erläutern sind, und leiten diese Unterlagen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zu.

2.2.2

Die Bezirksregierungen nehmen beratend an den Sitzungen des Arbeitskreises „Infrastruktur“ teil.

2.3

Begleitende Aufgaben in der Umsetzungsphase

2.3.1

Die Bezirksregierungen unterstützen das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie bei Maßnahmen zur Sicherstellung eines zügigen Mittelabflusses, der den Finanzplanungen entspricht, die den Zusagen zugrunde liegen.

Sie erhalten von der NRW.BANK alle 2 Monate eine aktuelle Finanzübersicht, die Aufschluss über die Soll-Ist-Situation der Projekte gibt. Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, der jeweils zuständigen Bezirksregierung vierteljährlich über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Aufgrund dieser Informationen nimmt die Bezirksregierung bei Planabweichung unverzüglich direkten Kon-

takt mit den Zuwendungsempfängern auf und sucht gemeinsam mit ihnen nach Beschleunigungsmöglichkeiten.

2.3.2

Unbeschadet der Abwicklung des Zahlungsverfahrens über die NRW.BANK führt die Bezirksregierung stichprobenartig Plausibilitätsprüfungen durch.

2.4

Änderungen in Vorhaben

Die zuständige Bezirksregierung

2.4.1

entscheidet über Fristverlängerungen und Übertragungen; soweit Ziel-2-Mittel betroffen sind, ist vorher eine Abstimmung mit dem mittelbewirtschaftenden Referat des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie erforderlich,

2.4.2

bereitet Änderungsanträge inhaltlich auf, bewertet sie und legt sie mit einer entsprechend begründeten Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Entscheidung vor.

2.5

Über die Entscheidungen bzw. Stellungnahmen nach Ziffer 2.4 unterrichtet die Bezirksregierung die NRW.BANK zeitnah.

2.6

Die in 2.4 und 2.5 getroffenen Festlegungen gelten auch, wenn es sich um Zuwendungen nach § 44 LHO handelt, die analog zum RWP abgewickelt werden.

2.7

Prüfung von Verwendungsnachweisen

2.7.1

Die Bezirksregierungen führen die verwaltungsmäßigen und baufachlichen Verwendungsnachweisprüfungen vor Ort durch. Dabei soll mindestens 30% des Zuschussvolumens erfasst werden.

In diesem Rahmen ist in jedem Einzelfall

- die Belegliste zu 100% auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen,
- ein Abgleich der Rechnungen (Inhalt, Umfang) mit der Belegliste in einem Umfang von mindestens 50% vorzunehmen,
- eine Nettoerlösbetrachtung (Plan-Ist-Vergleich) anzustellen,
- die Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Zusage zu prüfen,
- die Wirksamkeit der Maßnahme, d. h. die tatsächliche Belegung der Flächen mit förderbaren Betrieben zu überprüfen.

Die baufachliche Prüfung schließt ein:

- die inhaltliche Rechnungsprüfung der Förderfähigkeit der Kosten und Inanspruchnahme von Skonti mit einem Umfang von mindestens 50% der förderbaren Kosten,
- die umfassende Prüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften (z. B. Wahl des richtigen Vergabeverfahrens, Dokumentation) sowie den Abgleich der Angebotsunterlagen mit der Ist-Abrechnung,
- die Objektprüfung mit einer Prüfung der Ausstattung einschl. dem Abgleich der Vorgaben in der Zusage mit dem Ist-Zustand.

2.7.2

Die Verwendungsnachweise sind regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang in einem ersten Schritt daraufhin zu überprüfen, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung einer Rückforderung gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Dieser zweite Schritt ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen.

2.8

Mitwirkung bei der Bearbeitung von Prüfmitteln des Landesrechnungshofes/Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes, der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Prüfstelle des Landes für die EU-Strukturfondsmittel

2.8.1

Bei Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur prüft die zuständige Bezirksregierung die Sachverhalte, die Gegenstand der Prüfmitteln des Landesrechnungshofes sind und gibt dazu ihre fachliche und rechtliche Stellungnahme ab. Diese leitet sie mit dem Prüfvermerk dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zu.

2.8.2

Prüfmitteln des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes, die dieses unmittelbar an die zuständige Bezirksregierung richtet, werden von dort im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie bearbeitet.

3

In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 07.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des MWA vom 12.06.2003 (SMBl. NRW. 702) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 404

770

Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen (Nährstoffbeurteilungsblatt)

RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 13. 6. 2006 – II-5-2220.20.03/IV-8-1573-29993 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 12. 11. 2003 (MBl. NRW. S. 1524, SMBl. NRW. 770) wird wie folgt geändert:

1.

Im zweiten Absatz werden die Wörter „in § 3 Abs. 6 und 7 festgelegt.“ durch „in § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 festgelegt.“ ersetzt.

2.

Im dritten Absatz werden die Wörter „Das anliegende Merkblatt gibt“ ersetzt durch die Wörter „Die Anlagen geben“.

3.

Ebenfalls im dritten Absatz wird nach den Wörtern „aus eigener Tierhaltung zu ermitteln ist und ob“ die Wörter „und in welchem Umfang“ eingefügt.

4.

Der Satz „Zudem wird festgelegt, wie eine mögliche Aufnahme von Nährstoffen bei Biogasbetrieben ermittelt wird.“ wird gestrichen.

Die Anlage wird wie folgt geändert:

5.

Auf Seite 1 wird das Wort „Merkblatt“ gestrichen. Die Seite 1 wird zu Anlage 1.

6.

a) Die Seiten 2 (Formblatt 1) und 3 (Ergänzung zu Formblatt 1) werden zu Anlage 2.

b) In der neuen Anlage 2 werden in der Überschrift die Wörter „aus eigener Tierhaltung“ gestrichen.

c) In der Überschriftenzeile der Tabelle erhält die letzte Spalte die Überschrift „Summe zulässige P-Zufuhr kg P2O2 *1“.

d) In der neunten Zeile erhält das Wort „Gemüse“ den Zusatz „*2“.

- e) Unter der Zeile „Anbaufläche für Biomasseproduktion für betriebseigene Biogasanlagen“ wird genau so eine Zeile eingefügt mit den Wörtern „Stilllegungsflächen und aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen“.
- f) Die Wörter „zulässige Phosphatzufuhr aus der eigenen Tierhaltung auf die Betriebsflächen (kg P₂O₅)“ werden durch das Wort „Summe“ ersetzt.
- g) Die Angabe „gemäß § 3 (7)“ wird durch „gemäß § 4 (3)“ ersetzt.
- h) Die Zeilen „ha Grünland x 210 kg/ha N“ und „Summe“ werden komplett gestrichen.
- i) Unter der Tabelle werden folgende Fußnoten angebracht:
 - „*1) Rechenweg: zulässige P-Zufuhr x Anbaufläche
 - *2) weitere Arten siehe Ergänzungsblatt“.
- j) In der Überschrift der Ergänzung zu Formblatt 1 werden die Wörter „aus eigener Tierhaltung“ gestrichen.

7.

Die Seiten 4-7 (Formblatt 2, 3a, 3b, 3c) werden durch die Anlage ersetzt und zu Anlage 3.

8.

Seite 8 wird zu Anlage 4.

Formblatt 2: Nährstoffanfall aus Tierhaltung

Seite 1

Seite 1													
			Nährstoffausscheidung (kg/Stallplatz)				Anzahl Stallplätze		Nährstoffanfall im Betrieb (kg/Jahr)				
			brutto anzurechnen*			P ₂ O ₅	Gülle	Festmist	Gülle	N	P ₂ O ₅		
			N	Gülle	Festmist								
Kälberaufzucht	Alter bis 16 Wochen; 80 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge pro Jahr		15,3	13,0	10,7	6,0							
Junggründeraufzucht (Erstkalbealter 27 Mo- nate; 580 kg Zuwachs)	Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im "Naturschutz" Ackerfutterbaubetrieb	konventionell	60	51,0	42,0	18							
		extensiv	54	45,9	37,8	17							
		mit Weide	49	41,7	34,3	16							
		Stallhaltung	42	35,7	29,4	15							
Milcherzeugung (Leistung bezogen auf 4,0 % Fett und 3,4 % Eiweiß plus 0,9 Kalb)	Grünlandbetrieb	6.000 kg ECM	119	101,2	83,3	39							
		8.000 kg ECM	132	112,2	92,4	41							
		10.000 kg ECM	149	126,7	104,3	46							
	Ackerfutterbaubetrieb	6.000 kg ECM	104	88,4	72,8	35							
		8.000 kg ECM	118	100,3	82,6	41							
		10.000 kg ECM	138	117,3	96,6	46							
Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang, mit Heu)	6.000 kg ECM	100	85,0	70,0	35								
	8.000 kg ECM	115	97,8	80,5	39								
	10.000 kg ECM	135	114,8	94,5	45								
Bullenmast	bis 625 kg LM (18 Monate)	ab Kalb 45 kg	35	29,8	24,5	15							
	bis 700 kg LM	ab Kalb 45 kg	40	34,0	28,0	15							
		ab 80 kg LM	44	37,4	30,8	17							
		ab 200 kg LM	46	39,1	32,2	17							
Mutterkuhhaltung (Mutterkuh & Kalb)	Mutterkuh 500 kg LM; 0,9 Kalb pro Kuh und Jahr mit 180 kg Absetzgewicht		87	74,0	60,9	28,0							
	Mutterkuh 700 kg LM; 0,9 Kalb pro Kuh und Jahr mit 220 kg Absetzgewicht		106	90,1	74,2	33,0							
Rosa-Kalbfleisch- Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe pro Jahr		32,7	27,8	22,9	11,7							
	Fresserprodukt. von 80 bis 220 kg LM; 2,5 Umtriebe pro Jahr		18,4	15,6	12,9	6,2							
	Kälbermast von 50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe pro Jahr		13,0	11,1	9,1	6,5							
	Sauenhaltung Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	Standardfutter	26,2	18,3	17,0	13,5							
		200 kg Zuwachs je Platz/Jahr	24,6	17,2	16,0	11,0							
Sauenhaltung Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel;	Standardfutter	26,3	18,4	17,1	13,5							
	216 kg Zuwachs je Platz/Jahr	N-/P-reduziert	24,7	17,3	16,1	11,0							
	20 aufgezogene Ferkel;	Standardfutter	36,6	25,6	23,8	18,4							
	600 kg Zuwachs je Platz/Jahr	N-/P-reduziert	34,3	24,0	22,3	15,4							
	22 aufgezogene Ferkel;	Standardfutter	37,3	26,1	24,2	18,6							
Spezialisierte Ferkelaufzucht	656 kg Zuwachs je Platz/Jahr	N-/P-reduziert	34,9	24,4	22,7	15,6							
	von 8 bis 28 kg LM;	Standardfutter	3,42	2,39	2,22	1,6							
	130 kg Zuwachs je Platz/Jahr	N-/P-reduziert	3,29	2,30	2,14	1,4							
Summe Seite 1													

Summe Seite 1

Fortsetzung Formblatt 2: Nährstoffanfall aus Tierhaltung										
Seite 3										
			Nährstoffausscheidung (kg/Stallplatz)				Anzahl Stallplätze		Nährstoffanfall im Betrieb (kg/Jahr)	
			brutto		anzurechnen*		Gülle	Festmist	Gülle	Festmist
			N	P ₂ O ₅	Gülle	Festmist				
Lammfleisch- erzeugung	1,3 Lämmer/Mutterschaf; 40 kg Zuwachs	konventionell	18,6			10,2	6,0			
		extensiv	18,1			10,0	5,5			
Ziegenmilch- erzeugung	800 kg Milch/Ziege/Jahr; 1,5 Lämmer/Ziege mit 16 kg Zuwachs/Lamm		14,8			8,1	5,73			
Kaninchenhaltung	52 aufgezogene	Aufzucht bis 0,6 kg LM	2,64			1,5	1,5			
	Jungtiere/Häsin/Jahr	Aufzucht bis 3 kg LM	9,66			5,3	5,4			
	Mast von 0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		0,73			0,4	0,4			
Gehegewild	Dammfleischproduktion 45 kg Zuwachs/Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)		21,6			11,9	6,9			
Summe Seite 3										
+ Summe Seite 2										
+ Summe Seite 1										
./.. Nährstoffabgabe aus bestehenden Abgabeverträgen										
= Summe Nährstoffanfall aus eigener Tierhaltung										
+ Nährstoffe aus aufgenommenen Substraten zur Vergärung in einer Biogasanlage										
• Wirtschaftsdünger										
• sonstige Stoffe (z. B. Silomais)										
= Nährstoffanfall										
Maximal zulässige Nährstoffzufuhr (aus Formblatt 1										
Differenz: Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr **										

* anzurechnender N gemäß Anlage 2 der DüV nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste

* * bei negativen Werten ist der Nährstoffanfall aus der betriebseigenen Tierhaltung kleiner als maximal zulässig, bei positiven Werten fallen aus der eigenen Tierhaltung mehr Nährstoffe an als maximal zulässig

791

Anerkennung von Verbänden nach § 12 Landschaftsgesetz NRW (LG)

RdErl d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 3. 7. 2006
– III-6 – 617.15.05.01 –

Durch Bescheid vom 16. Mai 2006 wurde die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V., Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen, nach § 12 Abs. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 35), mit Wirkung vom 1. August 2006 als Naturschutzverein anerkannt.

Mit dieser Anerkennung ist die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V. zur Mitwirkung an den in § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 LG genannten Verfahren sowie zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 12b LG berechtigt, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Ihr ist im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind, zu geben

1.
bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt,

2.
bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt,

3.
vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

- a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- b) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
- c) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19a in Verbindung mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes.

Soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,

- d) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als drei ha,
- e) nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.

4.
in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,

5.
vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes,

- a) für das Entnehmen, Zu-Tage-Fördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600.000 m³ pro Jahr überschritten wird,
- b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 % des Durchflusses des Gewässers überschreitet,
- c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 18c des

Wasserhaushaltsgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist,

6.
vor Befreiungen und Ausnahmen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Schutzgebieten im Rahmen des § 48c Abs. 1, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62, soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann,

7.
bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 15, 15a und 16,

8.
bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,

9.
bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur.

Der Aufgabenbereich der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V. wird in ihrer Satzung wie folgt beschrieben:

„Die Schutzgemeinschaft unterstützt die Ziele des Biotop- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; sie setzt sich insbesondere für die Erhaltung, Pflege und Vermehrung des Ökosystems Wald ein.

Im Rahmen dieser Ziele fasst die Schutzgemeinschaft alle zusammen, die bereit sind, an der Erhaltung des Waldes, an der Förderung der Landespflege und damit einer gesunden Umwelt mitzuwirken und das Verhältnis des Menschen, insbesondere der Jugend, zu Wald und Natur zu pflegen.

Sie will zu diesem Zweck Maßnahmen planen, vorschlagen und durchführen, die geeignet sind

- a) die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes in seiner Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion für das Gemeinwohl aufzuklären und sie auf die vielfältige Verwendung des einheimischen Holzes hinzuweisen,
- b) die Öffentlichkeit auf die entscheidende Wichtigkeit der Landschaftspflege und der Landespflege hinzuweisen,
- c) die Öffentlichkeit und insbesondere die Jugend für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zu seiner Erhaltung und Pflege zu gewinnen,
- d) die immerwährenden Leistungen des Waldökosystems zu sichern und zu erhalten unter Berücksichtigung der vielfältigen Ansprüche an den Wald,
- e) die Forst- und Holzwirtschaft darin zu unterstützen, dass sie durch nachhaltige Waldwirtschaft auf ökologischer Grundlage unter Erhaltung der Bodenkraft die wirtschaftliche Grundlage der Walderhaltung sichert,
- f) die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Landschaftspflege und Landespflege zu fördern, insbesondere zur Erhaltung des Waldes allgemein und zur Bekämpfung der neuartigen Waldschäden.“

Damit der Verein von seinen Mitwirkungsrechten Gebrauch machen kann, ist er gemäß § 12a Abs. 1 LG vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen so frühzeitig wie möglich zu beteiligen; er erhält die gleichen Unterlagen, die den Landschaftsbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit sie nicht vom Antragsteller gekennzeichnete Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

Nach § 12a Abs. 2 LG kann ein zu beteiligender Verein innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung

rung des Verfahrens zu erwarten ist oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Vereinen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.

Nach § 12 a Abs. 3 LG entfällt die Mitwirkung, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW notwendig erscheint. In diesem Fall ist dem Verein sobald wie möglich der Inhalt der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Die Mitwirkung an einem Verfahren nach § 12 Abs. 3 LG entfällt ferner, wenn sie eine Bekanntgabe personenbezogener Daten erfordert, die eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines Beteiligten erwarten lässt und ohne Kenntnis dieser Angaben keine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen kann.

Dieser RdErl tritt mit Wirkung vom 1.8.2006 in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 410

II.

Ministerpräsident Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 7. 2006
– III.4 03.14-13/06 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Fjodor Wladimirowitsch Chorchordin am 5. Juli 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Georgij Anatoljewitsch Gerodes, am 23. April 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2006 S. 411

Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 2006

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 7. 2006
33 – 47.03.01 – 2293/06

Im Hinblick auf die Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

Mit dem kommunalen Finanz- und Lastenausgleich wird u.a. die Zielsetzung verfolgt, die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden (GV) einander anzugleichen. Bei der Einbeziehung der Finanzkraft in die Bemessung von Fördersätzen ist deshalb grundsätzlich zu berücksichtigen, ob eine Gemeinde auf Grund ihrer eigenen Einnahmekraft wiederholt auf Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz nicht angewiesen war und daher als überdurchschnittlich finanzstark anzusehen ist.

Vom Vorliegen einer überdurchschnittlichen Finanzkraft bei einer Gemeinde im Haushaltsjahr 2006 ist dann auszugehen, wenn diese in den Haushaltsjahren 2004, 2005 und 2006 mindestens in zwei dieser Haushaltsjahre keine Schlüsselzuweisungen erhalten hat. Die Gemeinden, auf die dieser Sachverhalt zutrifft, werden in der beiliegenden Übersicht (**Anlage**) benannt. Bei allen übrigen Gemeinden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine durchschnittliche Finanzkraft gegeben ist.

Von diesen Grundsätzen können Ausnahmen bei der Bemessung von Fördersätzen nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn sich in besonders gelagerten Fällen eine außergewöhnliche Belastungssituation bei der betroffenen Gemeinde ergibt und landespolitische Intentionen dafür sprechen, von der vorgegebenen Einstufung der Gemeinde abzuweichen. Hierzu bedarf es der Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde dieser Gemeinde.

Bei der Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) sind die vorstehenden Ausführungen zu beachten.

Anlage

Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft im Haushaltsjahr 2006

Regierungsbezirk Arnsberg

Stadt Attendorn
Stadt Breckerfeld
Stadt Ennepetal
Gemeinde Erndtebrück
Stadt Kreuztal
Stadt Neuenrade
Gemeinde Neunkirchen
Stadt Plettenberg
Gemeinde Schalksmühle
Stadt Sprockhövel

Regierungsbezirk Detmold

Stadt Blomberg
Stadt Borgholzhausen
Stadt Halle (Westf.)
Stadt Harsewinkel
Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Gemeinde Kirchlegern
Gemeinde Rödinghausen
Gemeinde Steinhagen
Gemeinde Verl
Stadt Versmold

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Düsseldorf
Stadt Emmerich am Rhein
Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Kempen
Stadt Langenfeld (Rhld.)
Stadt Meerbusch
Stadt Neuss
Stadt Ratingen
Stadt Straelen
Stadt Wülfrath

Regierungsbezirk Köln

Stadt Bad Honnef
Stadt Bonn
Stadt Frechen
Gemeinde Hellenthal
Stadt Meckenheim
Stadt Siegburg
Stadt Wesseling
Stadt Wiehl

Regierungsbezirk Münster

Gemeinde Altenberge
Stadt Münster
Stadt Oelde

– MBl. NRW. 2006 S. 411

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt des
Betäubungsmittelgesetzes**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
v. 5. 7. 2006 – III 4 – 0392.5.6

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I**Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V.
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
2. Beusingser Mühle des Diakonischen Werkes Hochsauerland-Soest e.V.
Beusingen 36
59505 Bad Sassendorf
3. „Haus Unterberg“ des Dekanats-Caritasverbandes Beckum e.V.
Unterberg I Nr. 50
59269 Beckum
4. Rheinische Kliniken Bedburg-Hau des Landschaftsverbandes Rheinland
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
5. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
6. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlödderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
7. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
8. Pauke Bonn gGmbH
Endenicher Straße 43
53113 Bonn
9. PAUKE Reha GmbH
Wittelsbacher Ring 44
53115 Bonn
10. Fachklinik Casum des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.
Casumer Str. 2
33829 Borgholzhausen
11. Die Torburg
Burgstr. 53
53308 Bornheim
12. Schloss Bornheim
Burgstr. 53
53332 Bornheim
13. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“ des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
14. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
15. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
16. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen
17. DO Suchthilfe
Fachklinik „Meisenburg“
An der Meisenburg 30
45133 Essen
18. Fachklinik Extertal
Sternberger Str. 15
32699 Extertal
19. Westfälische Klinik Gütersloh – Abt. medizinische Rehabilitation –
Bernhard-Salzmänn-Klinik –
Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh
20. Fachklinik „Deerth“ der Arbeiterwohlfahrt Hagen
Im Deerth 6
58135 Hagen
21. Therapiezentrum „Vorhalle“
Vorhaller Str. 42
58089 Hagen
22. Scheifeshütte Fachklinik für Frauen
Scheifeshütte 8
47906 Kempen
23. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung – Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
24. Westfälische Klinik Marsberg
Weist 45
34431 Marsberg
25. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
26. Fachklinik Peterhof des Diakoniewerks
Duisburg GmbH
Buschmannsweg 1-3
47447 Moers
27. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Diakonischen Werks im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.
28. Therapeutische Gemeinschaft Haus Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
29. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
30. HORIZONT Fachklinik GmbH
Groiner Kirchweg 4
46459 Rees
31. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche Therapie und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg

32. Annenhofklinik Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
33. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
34. Fachklinik Loxten
des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.
Kreuzstr. 9
33775 Versmold-Loxten
35. Westfälische Klinik Warstein
„Stillenberg“ Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
36. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
37. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf
38. Therapeutische Gemeinschaft „Quellwasser“ des Diakonischen Werks Herne
Am Sportplatz 10
58300 Wetter

II

Adaptionseinrichtungen

1. Adaptions- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
2. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
3. Nachsorge Dortmund e.V.
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
4. Adaptions-Einrichtung Södingstraße
Södingstr. 16-20
58095 Hagen
5. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft zur Adaption Suchtkranker des AK Jugendhilfe e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
6. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
7. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln

8. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8-10
50931 Köln
9. SPW – Neuss Adaption und Nachsorge für Drogenabhängige
Kaarster Str. 139
41462 Neuss
10. Psychosoziales Behandlungs- und Rehabilitationszentrum Blaukreuz – Haus Bad Salzuflen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
11. Westfälische Klinik Gütersloh
– Abt. medizinische Rehabilitation –
Bernhard-Salzmann-Klinik
Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. Tagesklinik „Westfälischer Hof“
Dr. C.-Otto-Str. 80
44879 Bochum
2. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. Ambulanz Lichtblick
Clemensstr. 25
44789 Bochum
2. Tagesklinik Flurstr.
Flurstr. 45 - 47
40235 Düsseldorf
3. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1-3
47226 Duisburg-Rheinhausen
4. KADESCH gGmbH Einrichtung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation
Hauptstr. 94
44651 Herne
5. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe
6. Ambulante Rehabilitation Sucht der Suchtkrankenhilfe im Caritasverband Paderborn e.V.
Ükern 13
33098 Paderborn

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569